

functionally integrated state of modernity', he observes, 'imperium was almost always exercised over internally differentiated political communities' (p. 118). To a thinker steeped in Roman thought like Burke, therefore, 'empire' merely implied the rule of a monarch or 'presiding republic' over a collection of polities (p. 119). In itself, 'empire' was thus morally neutral – what mattered, at least to Burke, was the quality of rule, not the fact of it.

This is a very different view to Tully's. Here, empire and imperialism are simply bad in whatever form they are found and the link between these concepts and sovereignty is broken. What Tully calls 'alternate forms of political, legal, and economic associations based in self-reliance, fair trade, non-violence, deep ecology, and cooperative networks' are preferred (p. 29).

Between Burke and Tully, in other words, there has been conceptual broadening and narrowing. For Tully, empires and imperialism are anything powerful and wide-reaching; sovereignty – or at least the self-determination of political communities, which Tully favours – has been emancipated from the idea of imperium. Historiographically, these processes have been unhelpful, allowing for the separation of histories of states from histories of empires that occurred – despite Seeley's best efforts – in the late nineteenth century and persisted into the late twentieth. Better, one might argue, to see states and empires as points on one continuum, as different forms of imperia. But to do this requires some change in the moral views of historians, not least a movement away from Tully's insistence that empire is a form of political organization in a category of its own, uniquely worthy of our opprobrium.

Dieter Grimm: Souveränität. Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs, Berlin: Berlin University Press 2009, 135 S.

Rezensiert von
Helmut Goerlich, Leipzig

Im Gegensatz zu größeren, durch akademische Qualifikationsverfahren motivierten Schriften (zuletzt vor C. Seiler, den Grimm zitiert, etwa U. Schliesky, *Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt*, 2004, liegt mit dem hier anzuzeigenden Band eine kleine Streitschrift zum Thema vor. Sie kompensiert ihre Kürze, die keine umfassende Gelehrsamkeit schon durch ihren Umfang ausbreitet, durch die Aura elitärer Kompetenz. Der Autor ist dazu nicht nur dank seiner mehrschichtigen Karriere, sondern auch aufgrund seiner transatlantischen Existenz berufen. Sie stützt diese Aura durch die ausgewertete Literatur; so werden zahlreiche Arbeiten aus der angelsächsischen und der frankophonen Welt einbezogen, die ein biederer Habilitand in der deutschen Provinz sich nicht so leicht wird zugänglich machen können wie ein Gelehrter in New Haven oder Cambridge, Massachusetts, und am hiesigen Wissenschaftskolleg in Berlin. Daher erstaunt es auch nicht, wenn der deutsche Horizont eher zurücktritt, obwohl die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durchaus gespiegelt wird, das Lissabon-Urteil allerdings nicht mehr wirklich, dafür kam es am 30. Juni 2009 zu spät. Aber es wird sicher Eingang fin-

den in weitere Variationen zum Thema, die Grimm gewiss unternehmen wird, zumal ihn seine außerordentliche rhetorische Begabung befähigt, leichten Fußes den Weg solcher Variationen zu gehen, ohne zu langweilen oder gar den Eindruck zu erwecken, er reite auf diesem Weg ein Steckenpferd, das sich alsbald erschöpft.

So ist denn auch die Thematik so angelegt, dass dies möglich ist. Einen ähnlichen Zyklus hatte der Autor schon durchschritten, als er – von dem Plan einer Verfassung der Europäischen Union motiviert – immer wieder den Nationalstaat und seine Verfasstheit dank einer nur ihm angemessenerweise zuzuordnenden Verfassung als Instrument der Vergewisserung nationaler Identität und Rechtskultur verhandelte. Im Verhältnis dazu ist die Souveränität erst eine jüngere Modalität; sie schließt sich aber nahtlos an und gehört in diesen Erfahrungszusammenhang. Dabei spiegelt sie als Thematik zugleich die an der Staatlichkeit des Verfassungsstaates orientierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besser wieder und erlaubt, auf sie aus der Sicht eines älteren, ausgeschiedenen Richters des anderen Senats zu sprechen, der an diesen Unternehmungen kaum beteiligt war und ist.

Sachlich geht die Schrift so vor, dass sie nach einer Einleitung mit der Überschrift „Souveränität im Wandel der Staatlichkeit“ in einem ersten Teil, der mit „Entwicklung und Funktion des Souveränitätsbegriffs“ überschrieben ist, zunächst den historischen Begriff von Souveränität unter der Kapitelüberschrift „Die Bedeutung Bodins für den Souveränitätsbegriff“ verhandelt, aufgeteilt in Abschnitte „vor“, „bei“ und „nach“ J. Bodin. Darauf wendet sie sich der „Souveränität im Verfassungsstaat“ zu,

und zwar unter den Abschnitten „Volksouveränität“, „Nationalsouveränität“, „Staatssouveränität“, „Souveränität im Bundesstaat“ und „Latente Souveränität“. Anschließend folgt ein Kapitel zur „äußeren Souveränität“ mit den Unterabschnitten „Souveränität in der westfälischen Ära“, „Die Entwicklung im 20. Jahrhundert“ und „Rückwirkung auf die innere Souveränität“, um dann mit einem letzten Teil zur „Souveränität heute“ zu schließen. Dabei erscheint die Untersuchung aus ihrem Gang heraus ein begriffshistorisches und begriffsjuristisches Unterfangen, das andere Begriffe mit seinem engeren Gegenstand verbindet. Das heutige Ziel der Erörterung erscheint am Ende mit der Orientierung an der demokratischen Selbstbestimmung, für die Souveränität offenbar der notwendige Schlüsselbegriff sein soll, erreicht.

Zum Ausdruck kommt aber zunächst die tiefe Überzeugung, dass auf nationale Souveränität nicht verzichtet werden kann, die den westlichen Verfassungsstaat immer noch zu prägen scheint. Das berühmte Diktum von Sir E. Coke – nicht als Richter, sondern als Parlamentarier im Unterhaus –, wonach „Magna Charta is such a fellow that he will have no ‚Sovereign‘“ gilt, hat da keinen rechten Platz, weil für Grimm, wie in der vorausgegangenen europarechtlich motivierten Verfassungsdebatte, auch in einem Traktat über Souveränität ein Ort dieser Souveränität erforderlich ist, der auf dem europäischen Kontinent im Volk gefunden wurde. Fehlt aber nicht in der soliden angelsächsischen Tradition eben dieser Ort? Anders gewendet: „We the People...“ mag eine gebotene, Legitimität schaffende Anrufung einer Identität im Vorspruch der amerikanischen Bundesverfassung sein; sie hat aber auch in

der amerikanischen Tradition der Verfassung nicht ihre sie selbst tragende Qualität gewonnen, denn diese Verfassung bewirkt eben Stabilität im Wandel (B. Ackerman), ohne diese Anrufung zu sehr zu betonen, wie es das Konzept der „rule of law and not of men“ (J. Harrington) ergibt, dessen sich die Väter der amerikanischen Verfassung bedient haben. Und im sich heute und spät zur Demokratie hin wandelnden britischen Modell ist zwar die Souveränität des Parlaments als „King in Parliament“ etabliert; diese enigmatische Formel verrät aber schon, dass es eben einen Souverän im kontinentalen Sinne in ihm nicht gibt – ebenso wenig wie übrigens einen abstrakten Staat, ganz wie in den USA, wo an dieser Stelle die Republik steht.

Das vorliegende Traktat ist denn auch die Langfassung eines Beitrags für ein französisches Handbuch von hohem Anspruch, dem *traité international de droit constitutionnel*. In der Tradition der französischen Doktrin ist der Ansatz der Schrift überzeugend. Danach ist „Souveränität“ Schlüsselbegriff, um „Staat“ und „Verfassung“ zu verstehen. Auch ist sie Signalwort für die Bewältigung von Zuordnungsproblemen auf nationaler, zwischenstaatlicher und europäischer Ebene. Das gilt jedenfalls dann, wenn man sich dem Feld von einem Theorieansatz nähert, der nicht Fallstudien über die Reichweite der Regelungsmächtigkeit in diesem Sinne souveräner Staaten in unserer Zeit zum Ausgangspunkt macht, sondern die Tradition der immer noch gültigen Theorie der Staatlichkeit des Westens. Geht man hingegen anders vor, also etwa induktiv aus der Perspektive der Erfahrung des Schwundes der Leistungskraft dieser Staatlichkeit, dann mag sich ein ganz anderes Bild ergeben.

Nichts anderes gilt übrigens, wenn man sich dem Thema vom geringen Alter jener Staatlichkeit her nähert; denn auch dann zeigt sich alsbald, dass Souveränität zwar ein Produkt vor allem der westfälischen Ordnung im Völkerrecht ist, dass aber diese Ordnung stets stabilisiert wurde durch eine Fülle von Rechtsbindungen, welche die Souveränität in ihrer Universalität nur als einen dünnen Schleier über dem Leib des Lebens dieser Staatlichkeit erscheinen lassen. Die Fürstensouveränität währte kurz, die Staatensouveränität trat an ihre Stelle und die Volkssouveränität sollte sie verewigen. Heute haben wir ein Völkerrecht, bis in dessen Dach die Permeabilität des Rechts wirkt; es gibt Haftbefehle gegen amtierende, durch Wahlen legitimierte Oberhäupter von Staaten; die „responsibility to protect“ schickt die Souveränität in die Mottenkiste der Geschichte und internationale Verträge als Instrument souveräner Staaten können sie von diesen Mechanismen nicht mehr freistellen. Staaten sind eingebettet in Netzwerke der unterschiedlichsten Art, nicht nur durch kündbare Bündnisse, sondern auch durch Regelwerke, aus denen sie de facto – und oft auch de iure – nicht mehr ausbrechen können. Umso mehr aber kommt es darauf an, Rechte und Befugnisse zwischen den Staaten, in ihrem Verhältnis zu ihnen heute vorgeordneten Rechtsebenen und zugunsten der Einzelnen, Gruppen und Nationalitäten zu präzisieren, zu pflegen und zu gewährleisten.

Darum geht es der anzuzeigenden Schrift indes nicht. Sie will vielmehr die demokratische Selbstbestimmung retten und dies ist in der Tat ein teures Anliegen. Mit dem Bundesverfassungsgericht sucht Grimm diese Selbstbestimmung nicht um

des Nationalstaates willen, sondern um ihrer Eigenschaft als Herrschaftslegitimation willen gegen die Bindungen des internationalen Rechts zu retten. Heute, nach dem vorläufigen Sieg des Minarettverbots in unserer Nachbarschaft, kann man diesem Ansatz – vielleicht gerade aus der Sicht einer der ältesten Demokratien, nämlich der Schweiz –, entgegenhalten, dass dieses Verbot nicht nur zwingendem internationalen Recht widerspricht, sondern dass die Weisheit der geltenden eidgenössischen Bundesverfassung von 1999 zeigt, dass heute demokratische Selbstbestimmung eingebettet sein muss in einen Gewährleistungsrahmen jenseits staatlicher Souveränität und damit auch jenseits der Staatlichkeit. Wie der konkrete Fall abgearbeitet werden wird, das steht auf einem anderen Blatt (dazu R. Zimmermann, ZaöRV 69 [2009], S. 829 ff.). Aber der Fall zeigt, dass der Rekurs auf die Souveränität im Interesse der demokratischen Selbstbestimmung ebenso wenig die heutige Einbettung demokratischen Verfassungsrechts in den Rechtszusammenhang jenseits deren Grenzen erfasst wie die Legitimation demokratischer Selbstbestimmung aus diesem Rechtszusammenhang heraus jenseits der Souveränität und jenseits des Nationalstaates. Man mag dem entgegenhalten, die Leistungsfähigkeit dieser Gewährleistung demokratischer Selbstbestimmung sei zu gering, oder auch, die Realität transnationaler Regelungsmacht sei weithin keineswegs demokratisch. Auch dies ist richtig: Aber ein hohes Lied von der Souveränität hilft darüber nicht hinweg. Es kann zwar etwas festhalten und erinnern, was als konstitutionelle Errungenschaft unverändert gelten darf. Es kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Deutungsho-

heit, wie weit diese Selbstbestimmung reicht, schon seit geraumer Zeit abwandert auf Ebenen jenseits des vormals aus sich selbst heraus souveränen Staates, seiner Legitimation aus und für Verfassung und Nation sowie der demokratischen Rechte des Volkes. So räumt am Ende denn auch diese Schrift ein, dass die Bestimmung der Grenzen der Reichweite der Rechtsmacht jenseits des Staates nicht mehr diesem, sondern den zuständigen Organen jener höheren Ebenen der rechtlichen Steuerung obliegt, also etwa dem Gerichtshof der Europäischen Union oder letztlich in jenem eidgenössischen Fall gegebenenfalls dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Dies zeigt, dass der Rekurs auf die Souveränität im Sinne von Grimm zwar ermöglicht, das Ziel der demokratischen Selbstbestimmung zu erinnern, dass er aber nicht das leistet, was er erhofft, will man den zunehmenden demokratischen Kahlschlag verhindern, den er befürchtet. Will man das tun, so muss man sich auf die heute jenseits des Staates etablierten Ebenen der Rechtsentwicklung einlassen. Das Rad ist nicht zurückzudrehen.

Demgegenüber ist die Studie allerdings ausgezeichnet gelungen. Sie entfaltet das Thema in seiner Tradition. Sie arbeitet das Material auf und bezieht die ausländische Debatte mit ein. Sie zeigt historisches Können und rechtspolitisches Gespür. Sie ist leicht, aber nicht oberflächlich geschrieben und liest sich daher ebenso elegant, wie sie auftritt. Als Vorspiel für eine weiterführende Erörterung der ernststen Sorge des Autors um die demokratische Selbstbestimmung als alleinigem Instrument der Herrschaftslegitimation leistet sie gewiss ebenso viel wie voluminöse Erstlingswerke, wenn

nicht viel mehr, weil sie konzise und luzide ausführt und damit erhellt, was die Kernfragen dieser Debatte sind. Deshalb kann man diese kleine Schrift nur nachhaltig empfehlen. Sie sollte gelesen werden und zwar gerade auch von denen, die sich vor allem mit dem Alltag der europäischen Integration oder der rechtlichen Durchdringung des Lebens durch das Welthandelsrecht, sei es im Recht der Landwirtschaft oder auch – ebenso bedeutsam – demjenigen der Wasserversorgung, befassen. Unter all diesen Aspekten wäre dennoch nicht nur eine französische, sondern auch eine englische Fassung der kleinen, hiermit angezeigten Schrift wünschenswert.

Die internationale Finanzkrise: Was an ihr ist neu, was alt? Worauf muss in Zukunft geachtet werden? 31.

Symposium des Instituts für bankhistorische Forschung e.V. am 10. Juni 2009 in der Hauptverwaltung Frankfurt am Main der Deutschen Bundesbank (=Bankhistorisches Archiv, Beiheft 47), Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2009, 137 S.

Rezensiert von
Jörg Roesler, Berlin

Mit den Worten „Vieles von dem, was wir als modern und neu ansehen, hat eine lange Geschichte“, begrüßte Prof. Hans-Helmut Kotz, Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbank, Wirtschaftshistoriker und Ökonomen, Theoretiker und Praktiker, die sich im Sommer vorigen Jahres

in Frankfurt am Main zusammengefounden hatten, um sich über die historische Dimension der gegenwärtigen Finanzkrise auszutauschen. Kotz bezog sich dabei auf die Eigenarten der Finanzmärkte. Vieles, was seit 2007 auf dem Bank- und Versicherungssektor geschehen sei, erinnere an frühere Finanzkrisen. Selbst die Finanzinnovationen der vergangenen beiden Jahrzehnte, denen für das Entstehen der aktuellen Krise so viel Bedeutung beigemessen werde, seien so brandneu nicht. „Einiges von dem, was als Innovation angesehen wird, ist neu nur insofern, als ein anderer Name draufsteht. Schaut man durch die Akronyme hindurch auf die zugrunde liegenden Zahlungsverprechen, dann erinnert dies an einiges, das man in älteren Büchern findet, zum Beispiel die ganze Vielfalt von Derivaten“ (S. 10). Natürlich bedeute dies nicht, dass die gegenwärtige Finanzkrise keine Besonderheiten aufweise. Diese können aber erst nach Kenntnisnahme der Gemeinsamkeiten mit früheren Krisen in Inhalt und Umfang exakt ermittelt werden.

Kotz' Aussagen sind bedeutsam, denn erst die wesentlichen Ähnlichkeiten erlauben es, den vielfach als einmalig und als noch nie dagewesen empfundenen Ablauf der aktuellen Krise mit früheren Finanzkrisen zu vergleichen und Erkenntnisse von damals mit Aussicht auf Erfolg auf die heutige Situation anzuwenden. Der zweite gewichtige Grund, warum die Geschichte der Finanzkrisen für die Gegenwart interessant bleibt, wird von Ines Schnabel, die Financial Economics an der Universität Mainz lehrt, in ihrem Vortrag aufgedeckt: Die Erläuterungen über die Ursachen von Finanzkrise, die die ökonomische Theorie zu liefern vermag, seien spärlich und – ob